Alunaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabenb frub.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Marf frei in's Haus, burch bie Poft bezogen 1,25 Marf ohne Bestellgebuhr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten so-wie die Expedition entgegen.



Die Infertionsgebühr beträgt für die fleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreifes Angesessen 15 Pfg. Inserte im ante lichen Teil 15 Kfg., Reffanzeile 20 Pfg. Bei größeren Austrägen Rabatt.

Anzeigen-Unnahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.

Telegr.=Abr.: Buchbruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jeffen,

zualeich Bublikations = Organ für

Königliche und Gemeinde-Behörden.

16. Iahra.

No. 30

Dienstag, den 12. März 1912.

Amtlicher Teil.

Sakungen

Gemeinde-Sparkasse m Annaburg.

I. Allgemeine Beftimmungen. Rame, Gis und 3wed.

1. Die von der Gemeinde Annaburg gegründete Sparkasse siche von der Gemeinde-Sparkasse zu Annaburg, bebient sich eines Siegels mit der gleichen Bezeichnung und dem Gemeindemappen und hat ihren Sit nannaburg.

2. Die hat den Zwed zur sicheren verzinslichen Anlegung

Gewährleiftung.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeindes Anstalt. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Berpflichtungen haftet die Landgemeinde Annaburg.

II. Berwaltung der Raffe. Borftand.

S 4.
Der Borftand vertritt bie Sparfasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.
Der Borftand ist besigt, sich nicht nur in einzelnen Fällen burch andere Bersonen vertreten zu lassen, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Geschäfte einem einzelnen seiner Mitglieber zu ubertragen.

1. Der Vorsigende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Borstandes vor und tragt für ihre Ausführung Sorge.
2. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in bessen der Aumen mit Behörden und Krivatpersonen, sührt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstäde Aumens des Borstandes.
3. Urtunden, welch die Spartaffe verpflicken follen, missen von dem Borsthenden und zwei Besitzern vollzogen und mit dem Siegel oder Stempel versehen sein.

§ 6.
1. Der Borftand versammelt fich nach Bedarf auf besondere Einladung des Borfigenben.

2. Der Borftand faßt seine Beschlüsse nach Stimmennehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Borstigenden zwei Mitglieder beisammen sind. Dei Stimmengleichheit entscheid bie Stimme des Borstigenden. Die Beschlüsse des Borstandes sind schriftlich niederzulegen.

Raffenbrüfung.

1. Die Sparkasse ift monatlich an bemselben Tage, an welchem bie Gemeinbekasse geprüft wird, von bem Borstande zu prüfen. Es fann auch eine besondere Kommission hiermit be-

auftragt werden.

2. Minbestens ein Mal im Jahre hat der Rorstand eine auch die Sicherheit der Wertpapiere, Ippotheken umd Bürglichaften umfassende außerordentliche Krüfung der gesamten Bestände der Spartasse vorzunehmen. Die darüber aufgungennede Verhandelung ist der Gemeindevertretung vorzulegen. Diese ist bestugt, ein oder gwei ihrer Witglieder dem Borstande zu der außerordentlichen Petifung deizuordnen, auch ist sie berechtigt, ihrerseits außerordentliche Prüfungen der Kasse vorzunehmen.

Das Rechnungsjahr ift bas Ralenderjahr. Um Schluffe Rechnungsjahres bat bie Kaffe bie Sparkonten abzutchließen

2. Das Ergebnis ber Jahresrechnung wird öffentlich be-

taunt genacht.

3. Ein Auszug aus den Kassenbüchern, welcher das Guthaben jedes Spacres (nach Rummern, nicht nach Ramen) am Schlipfe des Phechmungsjahres nachweist, ist nach Alfdluß der Jahresrechnung in der Spartasse zur Einsicht für die Spacre auszulegen. Auch ist jeden Sparer gestattet, sich jederzeit von der Kledereisstimmung seines Svarbuches mit dem entsprechenden Konto des Kassenbuches durch Einsicht des lehteren zu überzeugen.

Raffenbeamte.

1. Zur Beforgung ber Kaffengefdäfte muß minbestens ein Kaffenführer und ein Gegenbuchführer angestellt werden.
2. Die Kaffenbeamten sind als Beamte der Gemeinde anzustellen. Leher die von ihnen zu leistende Sicherheit befüllesen die Gemeindebehörden. Auf die Anstellung vieler Beanten, die Befoldung, die Bilmen und Baisenwerdragung sinden die Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen des Gesches vom 30. Juli 1899 (G. S. E. 141) und eines etwa ertassen zurstätzutes Anmendung. Die Namen des Kaffensührers und bes Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht.

1. Alle Quittungen über eingehende Zahlungen, sowie alle Eintragungen in die Sparblicher find vom Kassenstuter und Gegenbuchführer gemeinschaftlich zu vollziehen. Die Namen der zur Quittungskeitung berechtigten Kassendennten sind im Kassenloft auszuhängen.

wird die Geschäftsführung der Beamten emeindevorsteher zu erlaffende Geschäfts-2. Im übrigen wird die Gesch durch eine vom Gemeindevorsteher anweisung geregelt.

3. Alle bei ber Kaffenverwaltung und ben Kaffenrevisionen betetligten Bersonen sind bur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

III. Gefchäftsbetrieb.

Unnahme der Ginlagen.

§ 11.

Bon ber Sparkasse wei Einlagen von 1 Mart bis zu 10 000 Mart angenommen. Höhere Einlagen auf ein Buch sind nur mit Genehmigung bes Borstanbes zulässe. Es tonnen für solche Einlagen ein besonderer Jünssuß und befondere Künbigungsbebingungen vereinbart werden.

Sparmarten und Abholung der Spareinlagen.

\$ 12.

1. Bur Förberung bes Sparens burch Sammlung geringer Beträge jur späteren zinsbaren Anlage tonnen Sparmarfen ausgegeben werden. Die Spartaffe ift nicht verpflichtet, für verlorene Sparmarfen Erfah zu leiften.

2. Bon solchen Spareren, die fich ber Kaffe gegenüber zu regelmäßigen Einlagen erbieten, tonnen auch Sparbeträge durch

Boten ber Kasse abgeholt werben. Für die an den Boten ord-nungsmäßig geleisteten Zahlungen haftet die Sparkasse. 3. Alle weiteren Bestimmungen hierüber erläst der Borstand.

Eparbücher.

1. Jeber Einleger erfalt ein auf Namen lautenbes, nach Bortchrift des § 5 zu vollstehendes Übrechnungsbuch (Sparbuch), welchem ein Alderuch der Sathung und eine Jinsberechnungstadelle beigefägt ift.

2. Bei allen Einzahlungen und Albebungen ist das Sparbuch vorzulegen.

3. Die aufgelaufenen Jinsen werden im Sparbuch dei Gelegensteit einer neuen Einzahlung ober Albebung von Spargelbern zugelchrieben. Den Sparern lieht es jedoch frei, das Sparbuch alljährligt nach Schuls des Rechnungsiahres zur Einstragung der Jinsen vorzulegen.

4. Eintragungen in die Sparbucher sind für die Sparbuch zur verbindlich, wenn sie vom Kassensührer und vom Gegenduchsierer vollzogen sind.

5. Det volliger Midzahlung der Einlage ist das Sparduch quittiert als Belag zuräczugeden und eine Gebuhr von 30 Pfg.

\$ 14. Die Sparbucher und bie Konten ber Spartaffe werden unter

Müdzahlung der Ginlagen.

Rückahlung der Einlagen.

§ 15.

1. Die Sparfasse ist berechtigt, aber nicht verpstichtet, jedem Juhaber des Sparbuches gegen dessen Vertrag, auf den es lautet. Eilmesse oder gang aus zugahlen ohne dem Einleger oder dessen kecktisnachfolger zur Gemähreisung verpstichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen angebracht und in die Bücker Aufgeichen von der Gestendmachung durch eine össenklichte Behörde, dageschen werden der Gestendmachung durch eine össenklichte Behörde, dageschen von der Gestendmachung durch eine össenklichte Behörde einstenden worden ist.

2. Ein solcher Einspruch wird wirtlungslös, wenn er nicht, abgeschen von der Gestendmachung durch eine össenkliche Behörde einstmeilt gesten Bertigung dore ber der Bertigung einer Ertreste oder einstweitigen Bertigung ober burch Bortegung einer Ertreste oder einstweitigen Bertigung doer ber und Ertrestung utreit werden und ihm dezeichnet Berton oder beren Rechtsnachfolger acht. In die eine Kalle ist des bem betrestenden Konton um im Sparbuche ein entsprechender Berton oder beren Rechtsnachfolger acht. In dageschen von Jünserspehungen, die Geneuhmigung der der Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Möhebungen ist, abgelehen von Jünserspehungen, die Geneuhmigung der Borten der Berton oder Berton der Berton der Berton der Berton der Berton der Berton und der Bornumböhaftsgericht ist nicht ersobertisch wenn der Bornumböhaftsgericht ist nicht ersobertig, wenn der Bornumböhaftsg

1855, 1908, 1904 ober 1917 B. G. B. nachweist.

Someit ber Stand ber Kasse es erlaubt, werben die von den Einlegern zurückgeforderten Eunumen sofort bezählt. Zur sofortigen Aglung ist die Kasse werden und ein Bertsigen die zu 25 Mart verplichtet, die Asse die Asse von die Asse von die Asse von Einlagen von 25 Mart die Von Einlagen von 25 Mart die Von die von 25 Mart die Von die von die Von die von 25 Mart die Von die von die Von die von 25 Mart die Von die von die Von die von 25 Mart die Von die von die von 25 Mart die Von die von die Von die von die Von die von 25 Mart die Von die V



Gesperrte Sparbücher.

Nebertragbarteit der Spareinlagen.

1. Auf Berlangen bewirft die Sparfasse sowohl die Ueber-weitung von Spareinlagen Abziehenber an eine andere Sparfasse als auch die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Spar-kassen sier Angezogene.

fasten im Angegogene.

2. Der Antrag kam mündlich ober schriftlich gescheben, das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigefügt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu ertellen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse des des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

nag ihre Sugung vorgeigtreche Hogingerige gesünden.

5. Die überweisende Kasse fann die Aussätzung der Ueber weisung der Einlagen, sir deren Rückablung sagungsmäßig die Zunehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werben sann, die kun Absault der Kündigungsfriste hinaussschen, die Kündigungsfrist lauft in desem Zage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.

nerziniguntragies vot der noerwertenden Kape.

6. Die Berzinfung der Einlage wird durch die Ueberweifung an eine andere Sparkaffe in keinem Falle unterbrochen. Die Berzinfung endigt dei der allen und beginnt bei der neuen Sparkaffe mit dem Einde des Anges der Allfendung des Geldes ober der Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.

7. Die Koften ber Ueberweifung einschließlich ber Aus-sertigung des neuen Sparkassendes trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Ausenthaltsortes.

8. Die Ueberweifung findet nur statt zwischen Sparfassen, unter benen hinsichtlich bes Ueberweisungsverkehrs Gegenfeitig-feit verburgt ift.

Berginsung der Einlagen.

§ 19.

1. Yon fämtlichen Sinlagen wird jebe volle Mark mit 3 1/2 Prozent verzinst. Beträge unter einer Mark werben nicht verzinst.

verzinst.

2. Die Gemeinbevertretung ist berechtigt, selbständig je nach Lage des Geldmarstes den Imssüß die auf 4 Prozent zu er-hößen, oder bis zu 3 Prozent zu ermäßigen. Eine weitergesende Erhädung oder Ermäßigung bedarf der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten.

Deerprässenten.

3. Jebe Herchefenung bes Zinsfuses ist gemäß § 37 zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen öffentlich bekannt zu
machen und tritt frühestens brei Monate nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft. Dieseinigen Kinlagen, die vor dem Infrastireten einer Herabsehung des Zinsfusse gefündigt worden
ind, werden bis zu der Ziutschaftlung, welche die Expartasse fos
fort vornehmen darf, zu dem disherigen Zinsfusse verzinst. Sine
Derabsehung des Zinsssuses darf sich niemals auf die Bergangenheit erstrecken.

gangenheit eistreden.

4. Die Zinsen werben vom ersten Tage bes auf ben Tag ber Einzahlung solgenben Monats ab berechnet. Gbenso werben bei Rudzahlungen, ste mögen das gange Guthaben, oder nur einen Teilbetrag umsfässen, die Zinsen für die abgehobene Samme nur die zum Schlusse des der Tage der Rüdzahlung voraufgegangenen Monats berechnet.

5. Die Gemeindevertretung ist ermächtigt, die vorstehend genamten Fristen anderweitig sestzusehen.

6. Am Schlusse des Kechnungssahres werden die Zinsen den Einlagen zugeschrieben und von da ab mit verzinft.

1. Melbet fich ein Berechtigter innerhalb 30 Jahren seit ber letzten Borzeinung des Sparduchs nicht bei der Sparfasse, jo fört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Berzinfung seines Guthabens auf.

2. Sind 50 Jahr feit der letten Einzahlung oder Rück-zahlung verkossen, so kann nach vorausgegangener Bekannt-machung das Guthaben der Geneinde Annaburg zur Ber-wendung für gemeinnützige Zwede überwiesen werden.

Bertehr durch die Poft.

1. Die Spartasse ist verpflichtet, burch die Bost eingehende Geldzahlungen anzunchmen und auf Bunsch Aufgahlungen durch die Post auf Kosten des Sparers zu bewirfen.

2. Gine Gewährtelfung ingend einer Art aus diesen Uebersendungen überninnnt die Spartasse nicht.

Berfahren bei Berluft eines Sparbuchs.

S 22.

Der Berluft eines Sparbuchs sit der Sparkasse anzugeigen, welche den Berlust ohne die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen, in ihren Büchern vermertt. Bermag der Berlierer die Bernichtung des Sportbuches auf eine überzugende Beise darzutum, so wird ihm auf Beschluß des Borstandes ein neues Buch auf Grund der Kassender ausgefertigt. In allen übrigen Källen muß das Sparbuch nach den gesestlichen Bestimmungen ausgedoten umd für trastlos erklärt werden.

IV. Anlegung der berfügbaren Gelder. Allgemeines.

Die Gelder ber Sparfasse werben zinsbar angelegt:

1. in Hypothesen oder Grundsdulben (§ 24)

2. in Wertpapieren (§ 26)

3. in Darlehen gegen Wurglädert (§ 26)

4. in Darlehen gegen Utterplanb (§ 27)

5. in Darlehen gegen Utterplanb (§ 27)

6. in Darlehen an Genossenschaften (§ 29)

7. vorübergehend bei öffentlichen Banten § 30).

Spotheten und Grundiculben.

hppotheten und Grundschulden.

§ 24.

1. Gegen Hypothet ober Grundschuld tönnen Grundstüde innerhalb bes Garantieverdendes und der Kreise Torgau, Schweinis, Büttenberg und Liebemerden belieben werden, solablie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit wird angenommen, wenn die Korderung sich bewegt:

a) innerhalb des 22 ½ sachen Grundscherreinertrages und des 12 ½ sachen Gebäudesteuerniumgswertertrages und des 12 ½ sachen Gebäudesteuerniumgswerterts, bie lands und forstwirtschaftlich genuten Grundstüden innerhalb der ersten Halfe es durch Tare seigen Gründstüden innerhalb der ersten Halfe es durch Tare seigen gelten um Ginne des Buchtaben des gelten nur solche, welche entweder

2. Als Tagen im Sinne bes Buchstaben v getten nut 1000, welche entweder

1. ben Vorschriften des Art. 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesehes zum Bürgerlichen Gesethouse vom 20. September 1899 entsprechen, ober

2. von einer öffentlichen Zeuer-Sozietät ausgenommen sind, oder

3. durch zwei vom Gemeindevorsieher bestimmte und gerichtlich vereidigte Tagatoren abgegeben sind. Bei Beleihungen von Grundblicken, die nicht im Bezirfe des Garantieverdandes belegen sind, sann der Boritand sich auch der Tagatoren berjenigen Spartasse bebeinent, in deren Bezirf das zu beleihende Grundsstüd liegt.

bebienen, in beren Bezirf das zu beleihende Grundsfüld liegt.

3. Es dürfen nicht beliehen werden,

1. unbedaute Bauftellen an nicht bedauungsfähigen
Straßen,

2. Grundslüde und Gebäude, soweit deren Wert auf
indusfriedter Ingung beruft,

3. Grundslüde, die durch ihre Ausnuhung verfcliechtert
werden (Lehms, Tons oder Kiesgruben, Torffliche 2c.)

4. Spootlefendarleben fönnen auch mit Tilgungszwang
gewährt werden. Die Bedingungen, unter denen
folche Spootlefen ausgeliehen werden, werden dom
Borstande festgeseht.

Wertpapiere.

An Wertpapieren bürfen nur foldze erworben werben, in benen Mündelgelber belegt werden können (§§ 1807, 1808 B. G. B. und Urt. 74 des Ausführungs-Gefehes zum B. G. B. vom 20. September 1899).

Darleben gegen Bürgichaft.

1. Darlehen gegen Bürglögdet werben auf Schulbschein ober Wechsel gemährt, jedoch mur au Einwohner des Torganer und Schweiniger Kreises, wenn zwei als sicher anerkannte Versonen ich für Kapital, Jinsen und Kosten schließisch under die Verbürgen.

2. Derartige Darlehns und Bützelfglichsschwein und berleben Berjon bürfen zusammend die Eumme von 1000 Mart nicht überliegen. Sie dürfen nicht über 12 Monate laufen. Berlängerungen diese Vorlehen follen nur ausnahmsweise und in der Wegel nur dann berwilligt werden, wenn eine Angastlung von mindeltens 10 v. H. der ursprünglichen Darlehnsschuld geleiste wird.

von minbestens 10 v. D. ber urprangengen. leistet wirb. 3. Die Ausleihungen biefer Art burfen in ihrer Gesamtheit 10 v. h. bes Gesamteinlagebestandes ber Spartaffe nicht über-

fleigen. 4. Wer die Kasse in die Lage versetzt hat, einen Bürgen in Anspruch nehmen zu müssen, kann niemals wieder ein Bürge schaftsbarlehen aus der Kasse erhalten oder als Bürge auftreten.

Darleben gegen Unterpfand.

Darleben an öffentlich rechtliche Berbande.

1. Darlehen an Kreife, Gemeinden Politische Krechen oder Schulgemeinden) und sonstige mit Körpersöglissechten ausgestatte Schulgemeinden) und sonstige mit Körpersöglissechten ausgestatte öffentlich rechtliche Berbände des Deutschen Reiches können gegen vorschriftsmaßige Schuldverschriedungen mit Titgungsswang gemächt werden, soferen die Anleihe ordnungsmäßig beschössen und von der zyständigen Behörde genehmigt worden ist.

2. Darlehen solcher Art dürfen insgesamt 50 v. H. des Gefamtbeslundes der Gerardise, diesenigen an den eigenen Garantieverband allein 25 v. H. nicht überseigen.

3. Der Erwerb von Anleihesseigen, die vom Garantieverbande ausgegeben sind, ist der Pingabe von Darlehen an ihn gleich zu achten.

Darleben an Genoffenschaften.

§ 29. Darleben tonnen gemährt werben an Genoffenschaften mit unbefdrankter haft- ober Rachschufpflicht, sowie an Genoffen-

fchaften mit beschrantter haftpflicht jeboch unter Ausschluß von Rredigenoffenichaften gemäß bem Ministerial - Erlaffe vom Rreditgenoffenschaften 31. Oftober 1901.

Zeitweilige Belegung ber Barbeftande.

Darlehen an Mitglieder des Borftandes und Beamte der Raffe.

§ 31.

1. An die Mitglieber des Borftandes und an die Beanten der Kasse durch Darlehen gegen Schuldschein ober Wechsel nicht gegeben werben. And dürfen dies Versonen nicht als Bürgen (§ 26) angenommen werben.

18 20) angenommen werden. 2. Die Mitglieber bes Borftanbes burfen fich an ber Be-schlußfassung über Bewilligung von Hypotheten-Darleben am sie felbst, ihre Chefrauen, Eltern, Schwiegereltern und Kinder nicht

Aufbewahrung der Wertpapiere.

Die Bertbestände der Spartasse sind unter gemeinschaft-lichem Berschluß von mindestens 2 Beamten der Kasse, die Werts-papiere getrennt von den zugehörigen Jinsscheinen und Jins-anweisungen, auszubewahren, oder dei den im § 30 genannten Instituten niederzulegen.

Unleihen.

§ 33.

§ 33.

1. Für ben Fall vorübergefenben Gelbbebarfs ift der Borstand ermäckigt, die erforderlichen Gelbmittel durch Verpfändung von Hypothefen oder Wertpapieren zu beschaffen.

2. Die Bestände des Reservesonds bürsen nur verpfändet werden, soweit es sich um die Deckung der aus dem Reservesonds zu bestreitenden Ausgaben handelt.

Jahredabichlüsse, Neberschüsse, Kurdrücklagesonds, Reservesonds, Neberschußsonds.

1. In den Jahresabschild in die Archange der Archange der Archange der Archangere der Leiben Tage des Rechnungsjahres aber nicht über dem Anfanfswerte, die nicht lursfähigen Vertrapiere zum Mnahmete einziglichen wich über dem Kennwerte einziglichen Jahres der Michael der Archange einziglich der der Archange einziglich der der Vertrapiere zum der Vertrapiere zum Anfanfange ein Refereschinds gebilde, deren Befähände von den überigen Spatialenden getrennt zu verwalten und zu der der Vertrapiere und zu der verwalten und zu der Vertrapiere der Vertrapiere und zu der Vertrapiere der Vertrapiere und zu der verwalten und zu der Vertrapiere der Vertrapier

buchen sind.

3. Der Aursrudlagefonds wird aus den Aursgewinnen gebildet, die durch Berlauf oder Auslosung von Insaberpapieren entifeden, er dient zur Deckung etwaiger Aursverlusse. Die von ihm ausstauft zuzuschlie. Die von ihm ausstauft zuzuschlie. Die von ihm ausstauft zuzuschlie zu vereinnahmen, das heißt die Insaberschäftlie zu vereinnahmen, das heißt die Insaberschäftlisse der Verwaltungdes Aursrudlagefonds und nach Bestreitung der Berwaltungsfosen und der Ausstauftlagefonds und nach Bestreitung der Berwaltungsfosen verbleiben. Die vom Referveronds ausschlieden Wiesfalle verbleiben. Die vom Referveronds ausschlieden werden den Referverfonds unverfürzt gutgeschen, die die Vergent des Gesamtguthabens der Sparer zuzüglich der Sparerzinsen erreicht hat.

reigt jat.

5. Sobalb ber Reservesonds ben Betrag von 5 Prozent bes Gesamtguthabens ber Sparer zugüglich der Sparerzieften erreigt hat, tonnen die Zahressberschiefte zur ödlitte, sobald er 10 Brozent erreigt hat, in ihrem vollen Betrage mit Genehrung bes Regierungspräftbenten zu gemeinnußigen Zweden des Garantieverbandes verwendet werben.

bes Garantieverdandes verwendet werden.

6. Berfügdare Leberfcüffe, welche nicht sofort verwendet werden sollen, fonnen mit Genehmigung des Regierungspräsibenten zu einem Ueberschußfonds angesammelt werden. Die Berwendung der Befähre des leberschußfonds zu gemeinnützigen Jweden des Garantieverdandes bleibt an die Genehmigung des Regierungspräsibenten gebunden und ist nur zulässig, wenn und soweit Resewez und Ueberschußfonds zusammen die in Absa 5 vorgesehenen Mindelibeträge erreicht haben.

V. Schlufbeftimmungen.

§ 35.

1. Diese Sahung kan Beischluß der Gemeinbevertretung mit Genehuigung des Oberprästenten abgeändert werden. Die Abänderungen sind össenklich bekannt zu machen. In dieser Bekanntnachung sit ausdracklich hervorzuheden, daß die Abänderungen mit einem bestimmt zu dezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seichenden Sparer Anwendung sinden, welche nicht vorber ihre Einlagen gemäß § 16. gekündigt haben würden. § 36.

1. Die Gemeinbevertretung ist ermächtigt, bie Aufhebung der Sparfasse zu beschießen. Sin solcher Beschutzung des Benehmigung des Oberprässbenten und ist nach deren Erteitung amal in Zwissberneumen von se 3 Wochen besaunt zu machen unter gleichzeitiger Ausständigung der Guthaben zu einem bestimmten Zage. Zwissben biesem Tage und der ersten Beschutzung mus eine Frist von mindeltens 3 Monaten liegen.

2. Die Guthaben welche infolge solcher Kümbigung bis zu bem festgesetzter Termine nicht zurückgenommen sind, werben nicht weiter verzinst, sondern auf Gesahr und Kosten der Em-pfangsberechtigten hinterlegt.



3. Die Bestänbe bes Aursrücklagefonds, des Refervesonds und des Uederschusschen nach Belösluß der Gemeinde-vertretung mit Genehmigung des Regierungs-Prässbenten für gemeinnützige Zwede zu Gunsten der Gemeinde verwendet.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen ber Sparkaffe erfolgen ber dam der bar vom Gemeinbevorstand zu den öffentlichen Bekanntmachungen beitimmte Blatt, bis auf weiteres also bie Umnaburger Beitung. Erforderlichen Halles bestimmt der Borstand andere Zeitungen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen zu erfcheinen haben, und macht dies öffentlich bekannt.

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Annaburg, ben 14. September 1911. (L. S.)

Der Gemeinde = Borftand. Meihenffein. Stephan. Bier Grune. Schäfer. Sehmann. Miemann.

Die Gemeinde Bertretung. 38. Kunge. S. Hofmann. Guehf. Madef. Eruft Schurig. Bernicke. Bilfh. The. Hoferfander. D. Scheife. 28. Hraff. R. Groff. D. Dubro. Beige

Borftehende Satzung wird beftätigt. Magdeburg, ben 9. Januar 1912. (L. S.)

Der Oberpräsident. v. Begel.

D. B. 6546.

Borstebende Sasungen werden mit dem Bemerken gur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Geschäftsbetrieb der Sparkasse, deren Geschäftszimmer sich im Gemeinde-amt befinden, mit dem 8. April 1912 aufgenommen wird.

Unnaburg, den 12. Märg 1912. Der Gemeinde-Borftand. Reigenftein.

Ortsitatut

betreffend

die Zahlung von Tagegeldern und Reisekoften an die Kommunalbeamten der Gemeinde Annaburg.

Auf Grund des § 6 des Gesetes betreffend die Anftellung und Berforgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) wird nach-stelende Borichrift erlaffen:

Die Rommunalbeamten ber Gemeinde Unng-burg erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Reise-koften nach den folgenden Säten:

l. Gemeindevorstands Mitglieder, Gemeindes vertreter und Mitglieder der Deputationen 8 Mt. Tagegelder, II. Subalternbeamte 6 Mt. Tagegelder III. Unterbeamte 4 Mf. Tagegelder

Erstreckt sich eine Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und Einhalbsache dieser Säte zu liqui-

das Eine und Singulousest bieren. Wird die Dienstreise an einem Tage innerhalb 12 Stunden beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei l'auf 6 Mf., bei ll aus 4,50 Mf., und bei lll auf 3 Mf. ein.

Un Reisekoften einschließlich ber Koften ber Ge-packbeförderung erhalten

Meltebier einignieging det abzeit der Scheidere einignieging der Archeidere Dampfickissen gemacht werden können: Die unter I bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 K. und für jeden Zus und Abzang 1 Mt. die unter II und III bezeichneten Beamten für das Kilometer 5 K. und für jeden Zus und Abzang 50 K. under einer Abzeichnet welche nicht auf Eilenbahmen, Kleindahmen oder Dampfichissen zurückgelegt werden können:

Die unter I bezeichneten Beamten 40 K., die unter II und III bezeichneten Beamten 30 K. ünter II und III bezeichneten Beamten 30 K. ünter 1 und 2 seitzelegten ausgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekoften werden für Sin- und Rückreise

Die Resteinen betweit in Die der der befonders berechnet.
Bei Berechnung der Entjernungen wird jedes angekangene Kilometer für ein volles berechnet.
Bei Reijen von nicht weniger als zwei Kilometer, aber unter acht Kilometer, find die Fuhrkosten sur acht Kilometer, gewähren.

Kür Geschäfte außerhalb des Wohnortes in ge-

ringerer Entfernung als 2 Kilometer werden Tage-gelber und Reiselosten nicht gezahlt.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Unnaburg, den 29. Januar 1912. (L. S.)

Der Gemeinde Borftand. Reigenstein. Stephan. Schäfer. Grahl. Lehmann.

Die Gemeinde-Vertretung. Dubro. Quehl. Riethborf. Oberländer. Bernide. Tipe. Schwig. Mädel.

Borstehendes Ortsstatut wird gemäß § 6:21bs. 2 ber Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ge-

Torgan, ben 5. Märg 1912. (L. S.) Der Kreisausschuft des Kreifes Torgan. Wiefand.

Befanntmachung.

Mit Ablauf des Monats März d 38. scheiben aus ber hiesigen Gemeinbebertretung aus:
aus der 1. Abteilung:
Gärtnereibesiger Karl Kreh,
aus der 2. Abteilung:
Feischermeister und Gsstwit Gustav Dubro,
Bädermeister Wilhelm Riethborf,
aus der 3. Abteilung:
Kansmann Otto Riem ann,
Bienenzischer State ann,

Die regelmäßigen Ergänzungswahlen finden baher in Gemäßheit der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 am

Mittwoch, den 13. März 1912 im Gafthof zum Goldenen Zing hierfelbst statt und werden die stimmfäsigen Gemeinbeglieder zu diesen Bah-len hiermit eingeladen.

yermin eingeliven. Die Stimmabgabe erfolgt burch bie Wähler der 3. Abteilung: nachmittags 2 Uhr; die Wähler der 2. Abteilung: nachmittags 4 Uhr; die Wähler der 1. Abteilung:

nachmittags 4½ Uhr. Unnabura, den 28. Februar 1912.

Der Gemeinde-Worftand. Reigenftein.

Bekanntmachung.

Wegen Weggngs bes von ber 3. Abteilung gewählten Lagerhalters Heinrich Wendel mit Wahl bes von ber 2. Abteilung gewählten Schmiedemeisters Wilhelm Erahl zum Schöffen haben in Gemäßheit der Befitimm-ungen der Zandgemeinbeordnung von 3. Juli 1891 für die Zeit bis Ende März 1916 für die genannten Herren Erfatwahlen flattzussuchen. haben wir auf

Mittwoch, den 13. März 1912 im Gakhof zum Goldenen Ling Termin anberaumt, wozu die stimmischigen Gemeinbeglieber der 2. und 3. Ab-teilung hiermit eingeladen werden.

Die Stimmabgabe erfolgt durch bie Wähler der 3. Abteilung: nachmittags 5 lldr; bie Wähler der 2. Abteilung: nachmittags 61/2 uhr. Annaburg, den 28. Februar 1912.

Der Gemeinde-Vorftand. Reigenftein.

Politische Rundschau.

Bolitische Kundschau.

— Allgemeine Genughung troß Parteigebanken besteht darüber, daß der Neichstag in den Alogordoneten Kimps (Bp.), Baalde (natlib.) und Dove (Rpt.) iest sein endglitiges Prässibium erhalten hat. Um beutigen Montag werden die die erforderlichen Schritte einseiten, um dem Kalfer die Medung von der Konstituterung des Neichstags zu machen. Es steht außer Frage, daß der Monard die herten enprangen wird, mährend er den Empfang der zwei Mitglieber des provisorischen Präsidentung, da sich der Sozialdemokrat anschloß, ablehnte. Bon tatsächlichen Meldungen zu der Präsidentenwahl ist nur noch eine Ungabe der "Tägl. Rundich, bemertenswert, wonach der Neichstanzler, allerdings vergeblich, den Parteien ein Präsidentund aus einem Nationalliberalen als Präsidenten und ans einem Nationalliberalen als Präsidenten und aus einem Nationalliberalen als Präsidenten Undsuwarten bleibt die Entscheinung der Konmision und des Melenungs des Neichstags über die angesochten Endah des Alchebung der Konmision und des Melenungs des Neichstags über die angesochten Kahl des Alchebung der Konmision und des Melenungs des Neichstags über die angesochten Kahl des Alchebung der Konmision und der Allen und der Kahl des Alchebung der Konmision und des Melenungs des Neichstags über die angesochten Kahl des Alchebung der Konmision und der Kahl der Kahl der Kahlebung der Konmision und der Kahlebung der Kahlebun

Die großen Gerbstmanöver dieses Jahres werden, wie jeht von militärischer Seite bestätigt wird, in der Ashe von Torgau an der Elbe abgestalten. Un den Manövern werden bekanntlich Truppen des preuhischen und sächsichen Kontingents teilnehmen. Geplant ist u. a. der triegsmäßige llebergang eines Urmeeforps über die Elbe. Söchstommandierende der beiden sich er Gebender Altmeen solen der hommandierende General des 3. Urmeeforps, General von Bülow, und der sächsiche Kriegsminister, Generaloberst von Hausen, jein.

— Der Umsang der Jawalidens und Unsallversicherung in Deutschland ist aus der Tatiache erschicklich, daß dieselbe jeht 556 Aussichrungsbehörden mit 192694 verücherten Berjonen umlaßt, auf die das kolosiale Kriegsmin 2068,5 Millionen Mart an Certifällt. Seit dem Beitehen der Jawalidenversicherung sind insgesamt 2068,5 Millionen Mart an Enschäddigungen gegahlt worden. Eine Ruerungbringt das Jukralitreten der Jawalidenversicherungs vordung. Danach besteht sür die Sinterbliedenen der Unspruck auf die Rente auch dann, wenn der Berschert durch Selbstmord aus dem Leben gesschieden ist. Diese Maßnachme die von sonst geltendem Vernichten der Dauer recht bedenklich.

— Die jozialdemorkarische Jugendbewegung in Deutschland hat, obschon sie noch feine 10 Jahre

Dauer recht bedenklich.

— Die jozialdemokratische Jugendbewegung in Deutschland hat, obischon sie noch keine 10 Jahre beiteht, bereits einen erheblichen Umfang angenommen. Das Organ der Bewegung, die "Akrebiereiugend" zählte bereits nach 3 Jahren 6500 Abonnenten. Die Hamplarbeit leisten die Jugendausslässische Jugendausslässische Angen 21 der Gemeinen der Geschland bestehen. Sie haten im Jahre 1911 eine Einnahme pon rund 100 000 Mark. Außerdem gibt es 147 Jugendvereine. Wie erge die Agitation ift, erhelt aus der Tatsache, daß im vergaugenen Jahr 1847 000 Agitationsblätter verteilt nurden. Nebenher gibt es in den freien Gewerschaften und Jugendabteilungen, in denen 3. B. bei den Metallarbeitern allein 43 000 organisert sind.

in denen 3. B. bet den Metallarbeitern allein 43000 organistert sind.

England. In einer großen Bersammlung von Eisenbahnangestellten in Sheisteld wurde beschlossen, den Bergarbeiterverband davon zu unterrichten, den Bergarbeiterverband davon zu unterrichten, das die Bahnangeisellten die Bergarbeiter unterstützen wollen, im Notiall sogar durch Streit. In einigen Källen weigerten sich Bergarbeiter, au gestatten, daß Leute in die Bergarbeiter, au deinigen Källen weigerten sich Bergarbeiter, au gestatten, daß Leute in die Bergarbeiter, au gestatten, daß Leute konden und die Kallen mehr in London eingetrossen. Dies war der erste Lag ohne Kohlenzige in der englischen Saupistadt seit der Erössung der Birminghamer Bayn im Jahre 1838. Das Gewertes das in Tondon um schweiten berocht ilt. it das der Bäckerten. Unter dem Publikum herricht Kant, alles kauf Betroleumsten und Betroleum sowie Wehl umd Konserven aller Art, um sich auf die kommenden Notzusänden vorzubereiten.

— Gegen die tollen Suffragetten schreiten die Behörden jeht mit der erforderlichen Energie ein. Bächrein jeht mit der erforderlichen Energie ein. Bächrein der Betroleum Geschaufenster-Bombardements begannen, mit mehrmöckigen Haftikafen davontamen, wurden die uns dem gleichen Ernne da nen hen späteren Lagen Berhanteten zu Gesängnis mit harter Arbeit oder Amangarbeiten von zwei Monaten verurteit. Urbeit wird die tollen Beiber hossentlich am ehesten flurieren.



Samen-Offerte!

Leld- u. Grassaaten Bu bekannt billigften Breifen in hod)=

> Friedrich Kühne. Sanbelsaärtner.

Gerste

per skahn ankommend, bereits auf hier schwimmend, habe noch sehr billig abzugeben. Bestellungen erbitte noch biese Woche.

Adolf Weicholt. Brettin.

Dresdener Felsenkeller

erstflassiges Bier vorzüglich für Flaschenabzug allein gu haben bei

Carl Müller Sotel Goldener Anter.

Bei Abnahme von 10 Flaschen er-folgt Lieferung frei Saus.



Oster-Eier u. Figuren

in großer Auswahl. R. Selbmann, Torganerftr. 29.

Alle Sorten hülsenfrüchte,

neuer Ernte, — als grüne und gelbe Erbfen, Bohnen, Linfen empfiehlt billigft Fr. Kühne.

Elb's Effig-Effenz,

3111 Selbstbereitung von Effig, em-pfiehlt in Flafchen

Orogeniandlung Annaburg
O. Schwarze, Torganerite. 12.

ff. Apfelsinen,

Dupend 50 n. 75 Big., empfiehlt 3. G. Fritide.

Die Apotheke Annaburg Die Apotheie Annaburg hät vorrätig gegen Suften:
Kenchelhonig 25 n. 50 Pf.
Bruitetigier 50 n. 50 Pf.
Kenchhuiteniaft 50 n. 100 Pf.
Kenchhuiteniaft 50 n. 100 Pf.
icener: Bruitee und Unifiicent Andersich 50 Pf. Malze und
Knöterich 50 Pf. Malze und
Knöterich Bondonia 25 Pf.,
jowie Emjers und Sodener
Baititlen 85 Pf.

Apfelinen, a Deb. 50 und 75 Bi., empfiehts von frischer Sendung 3. G. Hotlmig's Sohn.

Wählerversammli

Gemufe-, # Blumen-, Samtliche Gemeindewähler Annaburgs werden auf heute Montag abend 8 Uhr im Saale des Bürgergarten gu einer

Borbesprechung über die Gemeindewahlen eingeladen.

Der Einberufer.

Ansichtspostfarten von Annaburg

in verschiebenen Mustern empfieht Hermann Steinbeiß, Buchdruderei.

Jeben Dienstag u. Freitag : frischgeröftete Kaffee's

von hochfeinem Aroma und frafti-gem Wohlgeschmad empfiehlt

3. G. Hollmigs Cohn.

Toiletten-Beife,

wie Mandelöl-, Glycerin-, Vase-line-, Reseda-, Maiglöckehenilne-, Reseda-, Maiglöckehen, Rosen- und Veilchen-Seifen etc., Stid 15 Bf., sowie bessers Seifen und Parstimerten in verschiebenen Breislagen empsicht bie

Apothele Annaburg



Chemisette. Kragen, Manschetten, Schlipse, Handschuhe, Hosenträger, Taschentücher in grösster Wahl.

Carl Quehl.



Selbstgeröstete Kaffee's

in allen Preislagen

empfiehlt J. G. Fritzsche.

= Süßer === Medizinal - Aushruch Vinum Medicinale Dulce

vorzüglich gum Gebrauch bei schwach. Rindern und Rekonvaleszenten em-pfiehlt in Flaschen

Drogenhandlung Annaburg D. Schwarze, Torganerstr. 12.

Viel Gier

erzielt man auch im Herbst und so-gar im Winter bei der strengsten Kälte durch das jahrelang bemährte und allgemein gelobte Gestügelsutter

nnb allgemein gelobte Gestilgessutter

"Nagut".

Frau von Dimpling, Dippoldismalde, schrefter: Sie sandten mit vor kurzen 1 Sädchen Gestilgessutternassen inderendigende Gestilgte solch große, eiderrackende Gestilgte solch große, eiderrackende Gestilgte solch mich gewörtigt fühle, Ihmen deles ausguhrechen. Die Ölikmer legen trog der großen Kälte und ohne Ausstal gut u. f. w.

然

Reform-hundekuden

ift billig in der Fütterung und er-hält die Hunde gesund und leistingsfähig. Berkauf und Anleitung durch:

Fr. Kühne, Annaburg.

Poefie = Albums empfiehlt in schoner Auswahl

herm. Steinbeiß. Papierhandlung

Redaktion, Druck und Berlag von Germann Steinbeiß in Unnaburg



Zur Konfirmation

schwarz und farbig, Mtr. von 90 Pf. bis 5,00 M.

Unterröcke, weiß u. farbig Corsettes = Handschuhe Taschentücher Wäsche = Schürzen in grösster Auswahl

Carl Quehl, Annaburg



Alunaburger Zeitung

Erfcheint wöchentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend fruh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Marf frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten so-wie die Expedition entgegen.



Die Infertionsgebühr beträgt für die fleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreifes Angeseisen 15 Pfg. Inserte im amt-lichen Teil 15 Pfg., Bestamseile 20 Pfg. Bei größeren Austrägen Rabatt.

Anzeigen-Annahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.

Telegr.=Abr.: Buchbruckerei Unnaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jeffen,

zualeich Bublikations = Organ für

Königliche und Gemeinde = Behörden.

No. 30

Dienstag, den 12. März 1912.

16. Iahra.

Umtlicher Teil.

Sahungen

Gemeinde-Sparkasse zu Annaburg.

I. Allgemeine Bestimmungen. Rame, Gis und 3wed.

1. Die von der Gemeinde Annaburg gegründete Sparkasse führt den Ramen Gemeinde-Sparkasse au Annaburg, bebient sich eines Siegels mit der gleichen Bezeichnung und dem Gemeindemappen und hat ihren Sie manaburg.

2. Sie hat den Zweck zur sicheren verzinslichen Unlegung

Gewährleiftung.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeinde-Anstalt. Ihre Bestände dursen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Berpflichtungen haftet die Landgemeinde Annaburg.

II. Berwaltung der Raffe. Borftand.

S 4.
Der Borfland vertritt bie Sparkaffe bei allen gerichtlichen und außengerichtlichen Geschäften.
Der Borfland ift befingt, sich nicht nur in einzelnen Küllen burch andere Berlonen vertreten zu lassen, sondern auch gewisse baufig wiedertehrende Geschäfte einem einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

1. Der Borsisende sührt die laufenden Gelchäfte, bereitet die Beschlüfte des Borsiandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.
2. Er vertritt den Borsand nach außen, perhandelt in bessen Aumen mit Behörden und Krivatpersonen, sührt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schrististäte Ramens, des Borstandes.
3. Urfunden, welch die Sonrististäte verpflichten sollen, müssen von dem Borsisenden, und zwei Beisistern vollzogen und mit dem Siegel oder Stempel verschieden von dem Worsischen und zweisen sein den mit dem Siegel oder Stempel verschieden sein.

§ 6. 1. Der Borstand versammelt sich nach Bedarf auf besondere Einladung des Borsipenden.

2. Der Bortand faßt feine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Borsthenden zwei Mitglieder beisammen sind. Bei Stimmengleichheit entscheid bie Stimme des Borsthenden. Die Beschlüsse des Borstandes sind schriftlich niederzulegen.

Raffenbrüfung.

§ 7.

1. Die Spartasse ist monattig an bemselben Tage, an welchem die Gemeindekasse geprüft wird, von dem Borsande zu prüsen. Es kann auch eine besondere Kommission hiermit besauftragt werden.

aufragt werden.

2. Minbestens ein Mal im Jahre hat der Borsland eine auch die Sicherheit der Wertpapiere, Sppothesen umb Bürgschaften umsalfende außevordentliche Brifung der gefanten Besände der Spartasse vorzumehmen. Die darüber aufgungennede Verkandelung ist der Gemeindevertretung vorzulegen. Diese ist befugt, ein oder zwei ihret Mitglieder dem Vorstande zu der außervordentlichen Prüstung die zuservordentlichen Prüstung der Arsse ungerordentliche Prüstunge der Kasse vorzumehmen.

Rechnungelegung.

Das Rechnungsjahr ift das Kalenderjahr. Um Schluffe

2. Das Ergebnis der Jahresrechnung wird öffentlich be-kannt gemacht.

sannt genagi.

3. Ein Auszug aus den Kassenbüchern, welcher das Guthaben jedes Sparers (nach Rummern, nicht nach Ramen) am Schliefe des Kechnungsjahres nachweist, ist nach Albschluß der Jahreserchnung in der Spartalse zur Ginlicht für die Sparer auszulegen. Auch ist jedem Sparer gestattet, sich jederzeit von der ledereinstimmung seines Sparbuches mit dem entspreckenden Konto des Kassenbuches durch Einsicht des lehteren zu überzeugen.

Raffenbeamte.

1. Zur Besorgung der Kassenglächäfte muß minbestens ein Kassenstützer und ein Gegenduchsührer angestellt werden.

2. Die Kassenstätzer im das Bedeute der Gemeinde anzustellen. Ueber die von ihnen zu leistende Sicherheit beschließen die Gemeindechorden. Auf die Anstellung dieser Beannten, die Besoldbung.

3. Arrite coloreneskar Classen die einer Wester der die der vom 30. J Ortsstatuts Gegenbuchf Eintragunge Gegenbuchf zur Quittun lofal auszu 2. Ir durch eine anweifung 3. All betetligten Bon to 10 000 Me find nur m nen für fo Kündigungs

1. Bur Ingitunduntund

2. Bon folden Sparern, bie fich ber Kaffe gegenüber zu regelmäßigen Einlagen erbieten, tonnen auch Sparbeträge burch

Boten ber Kaffe abgeholt werben. Für bie an ben Boten ord-nungsmäßig geleisteten Zahlungen haftet bie Sparkaffe. 3. Alle weiteren Bestimmungen hierüber erläßt ber Borstand.

Sparbücker.

§ 13.

1. Jeber Einleger erfalt ein auf Namen lautenbes, nach Borfchrift bes § 5 zu vollziehenbes Übrechnungsbuch (Sparbuch), welchem ein Abbruch ber Schzung und eine Jinsberechnungstabelle beigefügt ift.

2. Bei allen Einzahlungen und Abhebungen ist das Sparbuch vorzulegen.

3. Die aufgelaufenen Jinsen werden im Sparbuch bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung ober Abhebung von Spargelbern zugeschrieben. Den Sparern lieht es jedoch frei, das Sparbuch alfjährlich nach Schluß des Nechnungsjahres zur Eintragung der Zusten vorzulegen.

4. Eintragungen in die Jarbücher sind für die Sparbuchtungstellen von Vorzulegen.

5. Bei volliger Kludzahlung der Einlage ist das Sparbuch quittiert als Belag zurückzugeben und eine Gebühr von 30 Bfg.

3u entrigien.

§ 14.
Die Sparbucher und die Konten der Sparkaffe werden unter

Rüdzahlung ber Ginlagen.

Rückahlung der Einlagen.

§ 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

3 15.

4 15.

4 15.

4 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15.

5 15

1855, 1903, 1904 ober 1917 B. G. B. nachweift.

Someit ber Stand der Kasse es erlaubt, werben die von den Einlegern zurückgestrecten Eummen sofort bezahlt. Jur sofortigen Jahlung ist de Kasse en und ein Bertsage die Justifortigen Jahlung ist des Ansie aber und ein Bertsage die zu erhösent der und mösselnen 18 den und der und in Missenschaft von Einlagen 18 den und der und in Missenschaft von Einlagen 18 den Missenschaft von Einlagen 18 den Missenschaft von Einlagen 18 den Missenschaft von 25 Wart dies 300 Mart zwei Wochen.

"300 " 1000 " einen Wonat, werden der Von der Monate, was der Von de